

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.  
Bd. 11, 1862, S. 428 - 430

Der Wechselschuldner, welchem der Wechsel vor Anstellung der Klage nicht zur Zahlung präsentirt ist, befindet sich, wenn er, ungeachtet der ihm durch den gegen ihn angestellten Proceß gebotenen Gelegenheit sich die Ueberzeugung von der Richtigkeit des Wechsels und der Legitimation des Wechselinhabers zu verschaffen, bei der Weigerung, den Wechselinhaber zu befriedigen, beharrt und dadurch die Fortführung des Processes herbeiführt, im Verzuge vom Tage des Klagebeantwortungstermins ab

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

reres aber eine unnöthige Formalität sein würde, so sind die erwähnten Artikel durch das Appellationserkenntniß verletzt worden.

Es muß demnach der Präjudicialeinwand der Verklagten: daß der qu. Wechsel präjudicirt sei, verworfen werden. B.

## 47.

Der Wechfelschuldner, welchem der Wechsel vor Anstellung der Klage nicht zur Zahlung präsentirt ist, befindet sich, wenn er, ungeachtet der ihm durch den gegen ihn angestellten Proceß gebotenen Gelegenheit sich die Ueberzeugung von der Wichtigkeit des Wechsels und der Legitimation des Wechselinhabers zu verschaffen, bei der Weigerung, den Wechselinhaber zu befriedigen, beharrt, und dadurch die Fortführung des Processes herbeiführt, im Verzuge vom Tage des Klagebeantwortungstermins. \*)

Auf Grund eines Wechsels, welchen die Kläger, Kaufleute L. u. B., am 22. März 1861 über 101 Thlr. 2 Sgr., zahlbar am 10. April 1861, auf den Verklagten, Gutsbesitzer B., gezogen hatten, verlangten die Kläger die Verurtheilung des Verklagten als Acceptanten zur wechselfmäßigen Zahlung der verschriebenen Summe nebst sechs Procent Zinsen seit dem 10. April 1861 unter der Behauptung, daß der Wechsel dem Verklagten „nach Verfall“ zur Zahlung präsentirt, von ihm aber nicht eingelöst sei. Der Verklagte erschien im Klagebeantwortungstermine vom 5. Juli 1861 nicht in Person, ließ aber durch seinen legitimirten Mandatar auf Abweisung der Kläger antragen, indem er das Wechselaccept als von ihm unterschrieben nicht anerkannte, sich vielmehr zu dessen eidlicher Diffession erbot, auch die Klage schon darum nicht für begründet hielt, weil nicht behauptet sei, daß der Wechsel ihm am 10. April 1861 oder später, und zwar am Zahlungsorte M. zur Zahlung vorgezeigt worden.

Das Gericht erster Instanz verurtheilte den Verklagten ohne Weiteres nach dem Klageantrage.

In zweiter Instanz erkannte der Verklagte persönlich, auf Vorlegung des eingeklagten Wechsels, das darauf befindliche Accept als von ihm unterschrieben an, dagegen leistete er den ihm von den Klägern über die Präsentation des Wechsels angetragenen Eid dahin ab: daß ihm der Wechsel vom 22. März 1861 von den Klägern Behufs Zahlung in M. am 10. April 1861 oder später nicht vorgelegt worden sei.

---

\*) Diese Entscheidung ist aus den Entsch. B. 46. p. 260. entnommen. In den früheren Erkenntnissen jedoch (vgl. Archiv v. Striethorst B. 21. p. 159. u. Bd. 22. p. 314., sowie Arch. v. Seuffert, Bd. 12. p. 108.) ist der Verzug des Schuldners vom Verfalltage ab gerechnet worden. Borchardt, Wechs.-Ordn. p. 113.

Dieser Eidesleistung ungeachtet, bestätigte der zweite Richter das erste Erkenntniß durchweg, indem er den aus der unterbliebenen Präsentation des Wechsels hergeleiteten Einwand in jeder Beziehung für unerheblich erklärte.

Hiergegen brachte der Verklagte noch die Nichtigkeitsbeschwerde an.

Das Obertribunal zu Berlin hat jedoch am 29. October 1861 die Beschwerde nur insoweit:

als der Verklagte durch unbedingte Bestätigung des ersten Urtheils ohne Bestimmung des Zahlungsortes M. und zur Zahlung von Zinsen seit dem 10. April 1861 verurtheilt ist, für begründet erachtet und in der Hauptsache das erste Erkenntniß mit der Maßgabe bestätigt:

daß der Verklagte den Kläger 101 Thlr. 2 Sgr. nur nebst sechs Procent Zinsen seit dem 5. Juli 1861, auch nur zu M. bei Vermeidung der Wechselexecution zu zahlen schuldig, und die Kläger mit den mehrgesforderten Zinsen abzuweisen.

Gründe:

Nach der Feststellung des Appellationsrichters ist der eingeklagte, von den Klägern auf den Verklagten, in M. bei S. gezogene, von diesem acceptirte und am 10. April 1861 zahlbar gewesene Wechsel, dem Verklagten in M. am 10. April 1861 oder später zur Zahlung nicht vorgelegt, weshalb der Verklagte der Ansicht ist, daß die Kläger mit ihrer gleichwohl angestellten Wechselklage ganz oder zur Zeit hätten abgewiesen werden sollen. Dieses Verlangen ist nicht begründet.

Zwar muß sich der Inhaber eines Wechsels, welcher von dem Acceptanten Zahlung der verschriebenen Summe fordert, zu deren Empfangnahme, nach Eintritt des Verfalltages, mit dem Wechsel bei dem Acceptanten melden; dieß liegt nicht nur in der Natur des Wechselverkehrs, da der Acceptant nicht wissen kann, in wessen Händen sich der zum Umlauf bestimmte Wechsel am Verfalltage befindet, und wem er daher die Zahlung anzubieten hat, sondern es findet auch in den Art. 36. u. 39. der Wechselordnung seine Bestätigung, nach welchen dem Acceptanten — und zwar nach Art. 91. in seinem Geschäftslocale oder, in Ermangelung eines solchen, in seiner Wohnung — Gelegenheit gegeben werden muß, die Richtigkeit seines Accepts, sowie die Reihenfolge der Indossamente und deren Zusammenhang mit dem Namen des Remittenten zu prüfen, auch die Zahlung nur gegen Aushändigung des von dem legitimirten Inhaber quittirten Wechsels zu leisten. Obgleich indeß hiernach der Acceptant nicht verpflichtet ist, dem Inhaber des Wechsels die verschriebene Summe zu überbringen oder zu übersenden, so ist doch das Klagerrecht des Inhabers gegen den Acceptanten von der vorgängigen Präsentation des Wechsels bei demselben nicht bedingt. Dieß ergibt sich zunächst aus dem Art. 44. der Wechselordnung, wonach es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten — mit Ausnahme des im Art. 43. gedachten Falles der Domicilirung — der Präsentation am Zahlungstage nicht

bedarf; es folgt aber auch daraus, daß nach Art. 77. *ibid.* die Verjährung der Klage gegen den Acceptanten schon mit dem Verfalltage des Wechsels beginnt, — was nicht der Fall sein könnte, wenn nicht auch das Klagerrecht des Inhabers, ohne Rücksicht auf die Präsentation des Wechsels, schon mit dem Verfalltage einträte. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist daher insoweit unbegründet, als sie die gänzliche oder auch nur die zeitweilige Zurückweisung der Klage bezweckt.

In Betreff des Kostenpunktes würde das Appellationsurtheil, weil sich der Verklagte wegen unterbliebener Präsentation bei Anstellung der Klage nicht im Verzuge befunden hat, zu vernichten gewesen sein, wenn der Verklagte sich im Klagebeantwortungstermine zur Zahlung der Wechselsumme an seinem Wohnorte bereit erklärt hätte. Weil er dieß nicht gethan, seine Zahlungsverpflichtung vielmehr auch dann noch bestritten und hierdurch den Fortgang des Processes herbeigeführt hat, mußte die Nichtigkeitsbeschwerde auch in Betreff des Kostenpunktes zurückgewiesen werden.

Anderß verhält es sich mit den den Klägern zugesprochenen Verzugszinsen. Diese können die Kläger nicht schon seit dem Verfalltage des Wechsels fordern, weil sie den Verklagten nicht schon an diesem Tage und überhaupt nicht vor Anstellung der Klage durch Präsentation des Wechsels in Zahlungsverzug gesetzt haben, dem Verklagten vielmehr erst im Klagebeantwortungstermine vom 5. Juli 1861 Gelegenheit gegeben ist, sich von der Identität des Wechsels und von der Legitimation der Kläger Ueberzeugung zu verschaffen. Sofern daher den Klägern schon aus der Zeit vor diesem Termine Verzugszinsen zugesprochen sind, erscheint die Beschwerde begründet, da der Verklagte nach Art. 40. der Wechselordnung, durch welchen der Appellationsrichter den Verfalltag auch als Tag des eingetretenen Verzuges zu rechtfertigen sucht, zur Deposition der ihm nicht abgeforderten Wechselsumme zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet war.

Begründet ist auch die Beschwerde des Verklagten insofern, als sich der Appellationsrichter über den Zahlungsort nicht ausgesprochen hat. Schon in der Klagebeantwortung hatte der Verklagte darauf hingewiesen, daß er nur in M. Zahlung zu leisten verpflichtet sei. Hierdurch war die Bestimmung des Zahlungsortes mit in den Kreis der richterlichen Entscheidung gezogen. Beide Vorderrichter haben sich aber einer Entscheidung hierüber enthalten und somit das eventuelle Verlangen des Verklagten stillschweigend abgelehnt, so daß derselbe, wenn das Appellationsurtheil durchweg rechtskräftig würde, entweder den Klägern die eingeklagte Summe auf seine Gefahr und Kosten übersenden oder sich deren Beitreibung auf seine Kosten gefallen lassen müßte. Zu einer Zahlung außerhalb M.'s ist aber der Verklagte nicht verpflichtet, da dieser Ort auf dem Wechsel bei dem Namen des Verklagten, als Bezogenen, angegeben und daher nach Art. 4. Nr. 8. der Wechselordnung als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Verklagten anzusehen ist. Das Appellationsurtheil war